LSG 31

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

229.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile" in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 i. d. F. vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) i. V. mit § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 9. 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Niedersächsischen Kultusministers vom 13. 7. 1970 hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die im Absatz (2) festgelegten Landschaftsteile werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die ungefähre Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 100 000 schwarz gepunktet eingetragen. Die Grenze verläuft an der dem Landschaftsschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Wege, Gewässer, Flurstücksgrenzen, Bahnlinien usw.).

(3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 25 000 ist jeweils beim Landkreis Hildesheim, 3200 Hildesheim, Kaiserstraße 15, beim Landkreis Gandersheim, 3353 Bad Gandersheim, Wilhelmplatz 3, und beim Verband Großraum Braunschweig, 3300 Braunschweig, Campestraße 14, als den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

Sie können dort von jedem zu den Dienststunden eingesehen werden.

(4) Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich außerdem beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, beim Regierungspräsidenten in Hildesheim und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz — in Hannover.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Hildesheim unter der Nr. Hi 56, im Verzeichnis des Landkreises Gandersheim unter der Nr. 33. 16 und im Verzeichnis des Verbandes Großraum Braunschweig unter der Nr. 36.25 geführt.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ungefähr 8616 ha.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

b) an anderen, als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,

c) unbefugt Feuer anzumachen,

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,

f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,

g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. 4. 1956 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 19) bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:

a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,

b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,

c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,

d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen und das Gestatten des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. 5. 1968 (Nds. GVBl. S. 87) sowie die Anlage von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,

e) die Einrichtung von Versorgungsanlagen aller Art,

f) das Einbringen von Bodenbestandteilen, die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden und die Entnahme von Bodenbestandteilen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden (Bodenabbaugesetz) vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137) bleiben unberührt,

g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

h) die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und die Veränderung bemerkenswerter erdgeschichtlicher Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,

i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen

und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Abs. (1) ersetzt nicht eine nach etwa sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,

c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung.

Die jeweilige untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftschutzordnung stehen, so kann die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Schilder (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

(2) Zwangsmaßnahmen, nach deren Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Hildesheim-Marienburg vom 17. 10. 1967 — Amtsblatt für die Regierung Hildesheim 1968 S. 22 — (Nr. 32 Wohldenberg) außer Kraft.

Braunschweig, den 17. Oktober 1975

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Prof. Dr. Thiele

230.

Neuerteilung der Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 1. Oktober 1975 — 302. 30 111-17 (423)

Der Deutschen Bundesbahn
— Bundesbahndirektion Hannover —

habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Salzgitter-Drütte
nach Wolfenbüttel
über Wolfenbüttel — Fümmelse

bis zum 31. 10. 1983 neu erteilt.

231.

Evangelisches Mädchenwohnheim „Maria-Stehmann-Haus" in Braunschweig

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 6. Oktober 1975 — 207.11741/2-26 —

Mit Wirkung vom 1. Januar 1976 habe ich die Stiftung Evangelisches Mädchenwohnheim „Maria-Stehmann-Haus" in Braunschweig genehmigt. Die Stiftung hat dadurch gemäß § 80 BGB die Rechtsfähigkeit als Stiftung des bürgerlichen Rechts erhalten.

232.

Dolmetscher

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 8. Oktober 1975 — 207.1115/1 N —

In dem als Anlage zu meiner Bekanntmachung vom 9. 8. 1972 — J II 264 — (Nr. 152 des Amtsblattes 1962) abgedruckten Verzeichnis der Dolmetscher im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig ist unter Abschn. A — für das Landgericht Braunschweig allgemein beeidigte Dolmetscher — unter Nr. 57 folgendes nachzutragen:

Omar-Elfarouk Zel-Eldin,
3392 Clausthal-Zellerfeld,
Mühlenstraße 126,

Dolmetscher für die arabische Sprache;
allgemein vereidigt am 24. 9. 1975.

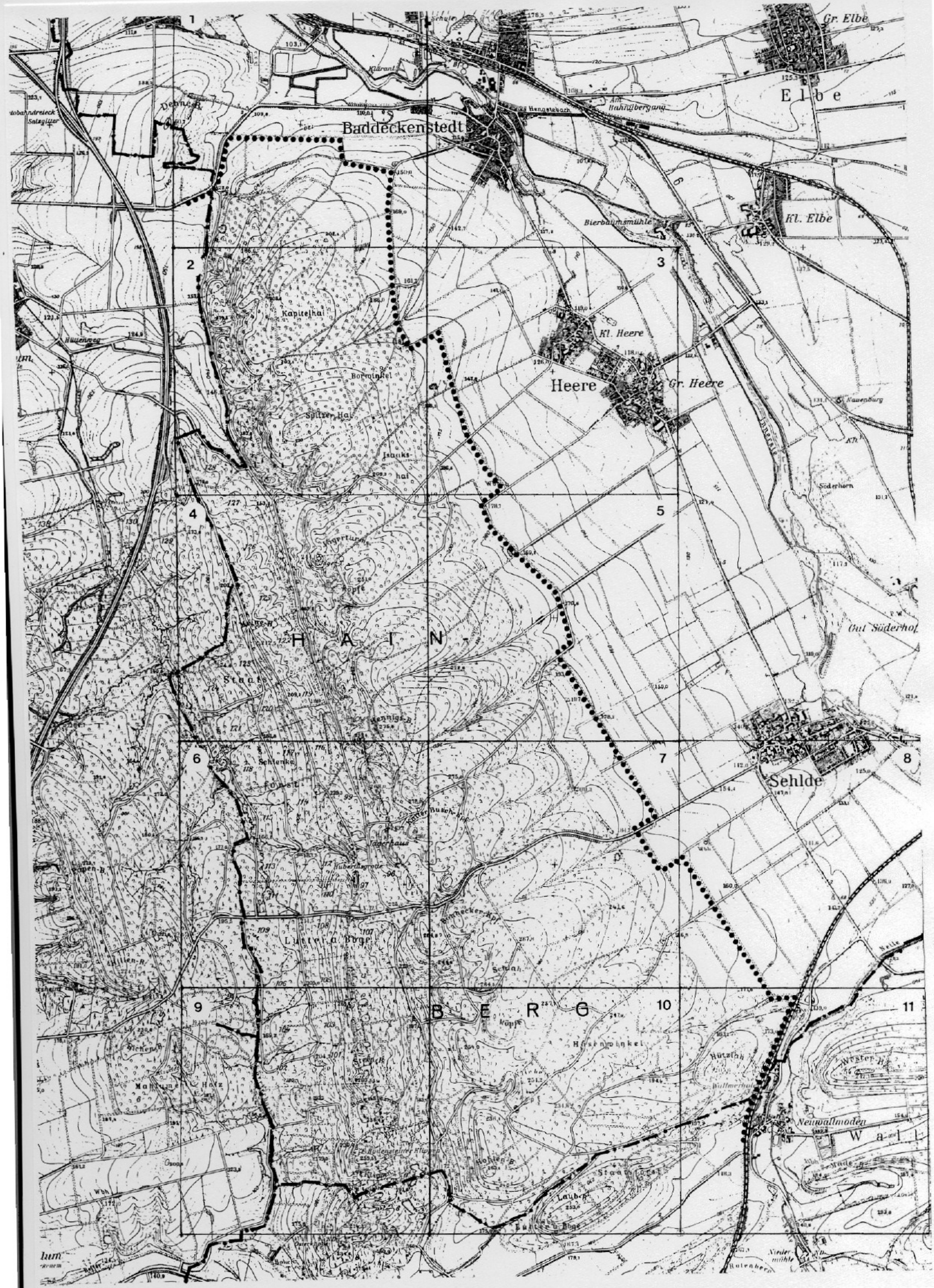
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
Baddeckenstedt
Hengstebach
Am Bahnübergang
Gr. Elbe
Elbe
Kl. Elbe
Bierbaumsmühle
Kl. Heere
Heere
Gr. Heere
Kapitelhai
Spitzer Hai
Isaaks
hai
Söderhorn
Gut Söderhof
H A I N -
Staats
forst
Hennigs-B.
Schlenke
Jägerhaus
Sehlde
Lutter a. Bge
B E R G
Hasenwinkel
Neuwallmoden
W a l